

---

## Referat für Inklusion

### Referatsordnung

---

#### 1. Grundlegendes

Der Kreis Soest ist gemäß § 5 seiner Hauptsatzung entschlossen, die „gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“. Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung hat der Kreistag eine/n Behindertenbeauftragte/n und eine Stellvertretung berufen.

Das Referat unterstützt den/die Behindertenbeauftragte/n, die Stellvertretung und das „Büro der/s Behindertenbeauftragten“. Seine wesentliche Aufgabe ist die Vernetzung und Einbindung von Betroffenen.

Von den Mitgliedern des Referates wird erwartet, dass sie dem o.g. Auftrag des Kreises und der demokratischen Grundordnung entsprechend handeln sowie das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 des Grundgesetzes achten.

Im Text der Referatsordnung wird zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsspezifische Begriffsdoppelungen verzichtet.

#### 2. Zusammensetzung des Referates

2.1. Der Behindertenbeauftragte beruft maximal 8 Mitglieder ein:

- Vorstandsmitglieder der örtlichen Selbsthilfe
- Vertreter und Vertreterinnen von Vereinen und Verbänden, die die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten.
- wichtige Personen aus der Zivilgesellschaft und von Institutionen, die die zu vertretenden Anliegen unterstützen.

Vorrangig sollen Betroffene beteiligt werden, möglichst mit unterschiedlichen Behinderungen.

Die Büroleitung des Büros des Behindertenbeauftragten ist als weiteres Mitglied des Referates gesetzt.

2.2. Das Referat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

2.3. Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und dem Behindertenbeauftragten können weitere sachkundige Personen zu einzelnen Themen beratend teilnehmen.

2.4. Alle Mitglieder des Referates haben Sitz und Stimme.

### **3. Aufgaben des Referates**

Das Referat begleitet und fördert die Arbeit des Behindertenbeauftragten beispielsweise durch

- Vermittlung von Kontakten
- Einbindung in die Arbeit der örtlichen Selbsthilfe
- Vernetzung und Abstimmung über gemeinsame Ziele und Projekte
- Anregungen über konzeptionelle Gestaltung der Arbeit
- Unterstützung bei der Durchführung von Projekten
- Vertretung des Behindertenbeauftragten in verschiedenen Arbeitsgruppen

Der Behindertenbeauftragte trägt mehrheitlich gefasste Anliegen der Verwaltung und/oder der Politik im Kreis Soest vor. Er schlägt dazu ggf. die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für den Ausschuss für Gesundheit, Demografie und Daseinsfürsorge vor.

### **4. Aufgaben des Referatsvorsitzenden**

4.1 Der Referatsvorsitzende leitet die Referatssitzung.

4.2. Für die Bestellung des Behindertenbeauftragten oder der Stellvertretung hat der Referatsvorsitzende ein Vorschlagsrecht.

### **5. Geschäftsordnung**

5.1. Mindestens vier Mal pro Jahr findet eine Referatssitzung statt.

5.2. Auf Antrag von Referatsmitgliedern kann der Vorsitzende nach Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten weitere Sitzungen einberufen.

5.3. Die Einladung erfolgt durch das Büro des Behindertenbeauftragten nach Absprache mit dem Referatsvorsitzenden.

5.4. Der Referatsvorsitzende kann die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied des Referates übertragen.

5.5. Das Referat ist bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5.6.  
Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

### **6. Inkrafttreten**

Die Referatsordnung tritt mit Wirkung vom 26.09.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 14.06.2018.